

Richtlinie

zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Calbe (Saale) - (Kita. – Finanzierungsrichtlinie)

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie trifft Regelungen zur anteiligen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBL. S. 48) in der derzeit gültigen Fassung in der Stadt Calbe (Saale) betrieben werden.

(2) Zugleich gilt diese Richtlinie als Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der freien Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadt Calbe (Saale) unter Beachtung des § 25 KiFöG – Übergangs- und Anwendungsvorschriften.

(3) Auf der Grundlage der Regelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im KiFöG werden mit dieser Richtlinie Regelungen getroffen, die für alle freien Träger eine einheitliche Grundlage bilden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Mitfinanzierung des Betriebes von Kindertagesstätten aller Träger nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiFöG.

§ 3 Erhebungen

(1) Die Stadt Calbe (Saale) ist berechtigt, sich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Kindertageseinrichtungen jederzeit Auskünfte über die mit dem Personensorgeberechtigten vertraglich vereinbarten Betreuungsverträge zur Erfüllung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung einzuholen.

§ 4 Kostenbeiträge der Eltern

(1) Die Stadt Calbe (Saale) strebt im Einvernehmen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen einen einheitlichen Kostenbeitrag für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Calbe (Saale) an.

Sie organisiert dazu eine jährliche Trägerkonferenz mit allen Trägern der Kindertageseinrichtungen bis zum 31.03. des laufenden Jahres und stimmt sich über Veränderungen der Kostenbeiträge ab.

§ 5 Erhebung der Kostenbeiträge

(1) Die Stadt Calbe (Saale) überträgt die Erhebung der Kostenbeiträge für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG betreut und gefördert werden auf die Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in Eigenverantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtungen. Als Grundlage für die Erhebung gilt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Calbe (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Träger überwacht den Eingang der Kostenbeiträge entsprechend den Zahlungsmodalitäten. Bei fehlendem Geldeingang erfolgt die 1. Mahnung (Zeitpunkt: Ende des laufenden Betreuungsmonats) mit Festlegung eines kurzfristigen Zahlungszieles. Gegebenenfalls 2. Mahnung am Anfang des Folgemonats mit kurzfristigem Zahlungsziel. Es erfolgt eine Androhung der Kündigung zum Ende des Folgemonats (2. Monat mit offenen Kostenbeiträgen).

Eine Gewährung über eine Stundung der offenen Forderungen innerhalb der nächsten 4 Monate kann nach Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Abstimmung mit der Stadt Calbe (Saale), ob eine Kündigung des Betreuungsplatzes zum Ende des Monats erfolgt (Zeitpunkt ist Mitte des Folgemonats), gegebenenfalls Kündigung des Betreuungsplatzes.

Nach erfolglosem Mahnverfahren (Zeitpunkt sechs Monaten) erfolgt die Übergabe der Unterlagen zu den offenen Forderungen an die Stadt Calbe (Saale). Einleitung des Vollstreckungsverfahrens durch die Stadt Calbe (Saale), um die offenen Forderungen beizutreiben.

(4) Die anfallenden Kosten für die Erhebung der Kostenbeiträge wird durch die Verwaltungsumlage in Höhe von 7 v. H. der Personalkosten des pädagogischen Personals abgedeckt.

§ 6 Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Stadt Calbe (Saale) erstattet auf Antrag dem Träger der Kindertageseinrichtung den verbleibenden Finanzbedarf, nach Abzug der Kostenbeiträge nach § 13 KiFöG, der Landeszuweisungen sowie der Beteiligungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, eines Eigenanteiles von 5 v.H. der Sachkosten sowie anderer Einnahmen.

(2) Der Träger reicht seinen Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31.08. 2013 bei der Stadt Calbe (Saale) ein. In begründeten Fällen kann bis 31.10. des laufenden Jahres für den Haushaltsansatz 2014 eine Korrektur vorgenommen werden.

Für die Beurteilung und Angemessenheit sind die Kosten maßgeblich, die die Stadt Calbe (Saale) selbst als Träger von Kindertageseinrichtungen aufzuwenden hätte.

(3) Im laufenden Haushaltsjahr auftretende Abweichungen zum Finanzierungsplan sogenannte unvorhersehbare, für den Betrieb notwendige Betriebskosten, deren Erstattung der Träger anstrebt, muss dieser unverzüglich bei der Stadt Calbe (Saale) schriftlich anzeigen und beantragen. Die Stadt Calbe (Saale) kann diese unvorhergesehenen Kosten erstatten, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Notwendige Betriebskosten

(1) Notwendige und damit als erstattungsfähig anzuerkennende Betriebskosten sind Kosten, die in der Kindertageseinrichtung selbst entstehen sowie Kosten, die dem freien Träger unmittelbar für den Betrieb der Einrichtung entstehen.

Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der für den Betrieb notwendigen Kosten sind die Kosten maßgeblich, die die Stadt selbst als Träger einer Einrichtung aufzuwenden hätte. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Notwendige Betriebskosten sind im Einzelnen:

(2) Personalkosten für das tatsächlich beschäftigte, erforderliche pädagogische Fachpersonal gemäß dem Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG auf der Grundlage geltender Tarife, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD.

Bei der Berechnung des erforderlichen pädagogischen Fachpersonals gemäß § 21 KiFöG findet Berücksichtigung, dass für jede Einrichtung eine besonders geeignete Fachkraft als Leiterin einzusetzen ist. Als notwendige Personalkosten für Leitungstätigkeit werden je Einrichtung 0,008 VbE je Kitaplatz anerkannt.

(3) Sämtliche Verwaltungskosten, die dem freien Träger für die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen entstehen, werden durch eine Verwaltungsumlage in Höhe von maximal 7 v. H. der Personalkosten des pädagogischen Personals abgedeckt.

(4) Für die laufende Werterhaltung der Gebäude und Anlagen können maximal 2.500 € / Jahr unter dem Aspekt höchster Sparsamkeit bereitgestellt werden.

(5) Kosten für Hausmeister sowie Kosten für anderweitige technische Dienstleistungen (insbesondere für Reinigung, Essenversorgung, Abwasch, Wäschereinigungsleistungen) in angemessener Höhe.

(6) Für die Anschaffung von Inventar werden maximal 1.500 € je Einrichtung/ Jahr anerkannt.

(7) Pachten und Mieten gemäß der Kinderzahl nach Betriebserlaubnis angemessenen Größenordnung der Grundstücke, Gebäude bzw. Räumlichkeiten.

(8) Die planmäßigen Abschreibung des Gebäudes wird auf maximal 2 v. H. (lineare Abschreibung) festgeschrieben.

(9) Aus- und Weiterbildungskosten des pädagogischen Personals – je pädagogischer Fachkraft im Jahr 40,00 €.

(10) Kosten für Verbrauchs- und Kleinmaterial je Einrichtung 250,00 €

(11) Kosten für Feste- und Feiern je Kind / Jahr 2,50 €

(12) Kosten für Bürobedarf je Einrichtung/ Jahr 125,00 €

(13) Kosten für Fachliteratur je Einrichtung/ Jahr 200,00 €

(14) Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial je Kind/ Jahr 12,50 €

Die Kosten der Absätze 9 bis 14 sind gegenseitig deckungsfähig, die Gesamtkosten sind jedoch nicht zu überschreiten.

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Eltern haben nach § 3 b KiFöG das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

(2) Für den Fall, dass der freie Träger ein Kind aus einer anderen Gemeinde in seiner Kindertageseinrichtung aufnehmen will oder wenn sich der Wohnort eines Kindes, welches weiter in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut werden soll, ändert, hat der freie Träger die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes darauf hinzuweisen, dass sie unverzüglich, möglichst bereits 6 Monate vor der geplanten Aufnahme des Kindes in die betreffende Kindertageseinrichtung oder vor dem geplanten Umzug, die schriftliche Zustimmung ihrer Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes mit der schriftlichen Bereitschaftserklärung zur Erstattung des Kostendefizits gemäß § 11 Abs. 1 KiFöG gegenüber der Stadt Calbe (Saale) einholen müssen.

(3) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages und Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bzw. vor dem Umzug eines Kindes muss von der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes eine schriftliche Zustimmung zur entsprechenden Betreuung sowie zur Defizitfinanzierung vorliegen. Eine entsprechende Vereinbarung wird von der Stadt Calbe (Saale) abgeschlossen.

§ 9 Sachkostenbeteiligung

(1) Gemäß § 25 KiFöG erfolgt eine Sachkostenbeteiligung durch den freien Träger in Höhe von 5 v. H., zu den Sachkosten gemäß der Sachkostenbeteiligung gehören die nachfolgend genannten Kosten:

- Reinigung
- Personalkosten für technisches Personal
- Wasser, Abwasser, Energie
- Heizung
- Verwaltungsbedarf der Einrichtung
- Betreuungsaufwendungen
- Sonstiger Wirtschaftsbedarf
- Steuern, Versicherungen
- Mieten/ Pachten
- Werterhaltung
- Anschaffung von Inventar
- Verwaltungsumlage
- Sonstige Kosten

(2) Bei der Sachkostenbeteiligung bleiben die Personalkosten des pädagogischen Personals sowie die Abschreibungen unberücksichtigt.

§ 10 Investitionskosten

Die Stadt Calbe (Saale) beteiligt sich nicht an Investitionskosten in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger.

§11 Abrechnungsmodus

(1) Auf der Grundlage des Finanzierungsplanes zahlt die Stadt Calbe (Saale) zum 1. eines jeden Monats 12 Abschläge pro Jahr.

(2) Bis zum 31.03. des Folgejahres hat der Träger die erhaltene Zuwendung bei der Stadt Calbe (Saale) abzurechnen. Eine entsprechende Ist- Abrechnung ist vorzulegen. Im Rahmen der Ist-Abrechnung ist vom freien Träger schriftlich zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, insbesondere, dass alle Forderungen unter Beachtung der Richtlinie vollständig erhoben wurden und die getätigten Ausgaben notwendig waren sowie ausschließlich zweckentsprechend für die jeweilige Kindertageseinrichtung verwendet wurden und dass alle Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Calbe (Saale) - (Kita – Finanzierungsrichtlinie) tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Calbe (Saale), den

Tischmeyer
Bürgermeister